

Satzung des Bauernverbandes Müritz

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen Bauernverband Müritz e.V.
Er ist in das Vereinsregister (Nr.: 121) eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in: 17034 Neubrandenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

I Allgemein

- (1) Der Bauernverband Müritz e.V. (im folgenden Verband genannt) ist ein freier Zusammenschluss des landwirtschaftlichen Berufsstandes sowie der dem Berufsstand nahestehenden Personen, Vereinen und Wirtschaftsvereinigungen.
- (2) Der Verband arbeitet parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
Der Verband setzt sich für eine vielfältig strukturierte, wettbewerbsfähige Landwirtschaft bei Chancengleichheit aller Unternehmensformen ein.
- (3) Der Verband vertritt die allgemeinen agrarpolitischen, wirtschaftlichen, sozialen, bildungspolitischen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Parlament und Regierung, Behörden, den verschiedenen administrativen und legislativen Vertretern im Landkreis, anderen Berufsgruppen, Vereinen und Institutionen.
- (4) Der Verband setzt sich für die Erhaltung der Natur und Umwelt des ländlichen Raumes und der natürlichen Lebensgrundlage der Landwirtschaft ein.
- (5) Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
Er erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.

II Folgende weitere Aufgaben

- (1) Förderung und Unterstützung landwirtschaftlicher Unternehmen mit dem Ziel, ihre Wirtschaftlichkeit nachhaltig zu sichern. Vor allem durch aktive Einflussnahme, Mitsprache und Mitarbeit bei agrarpolitischen, strukturpolitischen, wirtschaftlichen und ökologischen Entscheidungen, die die Interessen der Mitglieder betreffen, ist das zu gewährleisten.
- (2) Förderung und Unterstützung von Initiativen und Aktivitäten dem Berufsstand nahestehende Vereine, Institutionen und Organisationen, die einer breiten Entwicklung des ländlichen Raumes dienen.
- (3) Förderung von Initiativen der Mitglieder zum Aufbau bzw. zur Beteiligung an landwirtschaftlichen Handels-, Service-, Verarbeitungs- und Absatzkapazitäten sowie Erzeugergemeinschaften.
- (4) Vermittlung von Dienstleistungsangeboten für die Mitglieder in betriebswirtschaftlichen, produktionstechnischen, steuerlichen und sozialen Belangen.
Entsprechend den Möglichkeiten der Geschäftsstelle kann durch sie die Dienstleistung auch selbst erbracht werden.

(5) Unterstützung bei der Ausbildung des Berufsnachwuchses, bei der Weiterbildung und vielfältiger Fortbildung der Mitglieder und ihrer Betriebsangehörigen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verband hat:

- ordentliche Mitglieder
- assoziierte Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

(2) Der Verband ist Mitglied des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V..

Die **ordentlichen** Mitglieder des Verbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V..

Die ordentlichen Mitglieder zahlen Beiträge entsprechend der durch die Hauptversammlung beschlossenen Beitragsordnung, die assoziierten und fördernden Mitglieder entsprechend den festgelegten Beiträgen.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

(1) Ordentliches stimm- und wahlberechtigtes Mitglied des Verbandes kann jede geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden:

- die Eigentümer und/oder Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen und eines gartenbaulichen Betriebes oder einer landwirtschaftlichen Nutzfläche ist,
- oder die persönlich haftende Gesellschafter und/oder Miteigentümer einer juristischen Person oder Personengesellschaft sind, die ein landwirtschaftliches Unternehmen betreiben und bereits Mitglied im Verband sind.
- Juristische Personen oder Personengesellschaften werden durch ihre Bevollmächtigten vertreten.

(2) Wählbar für die Organe des Verbandes sind natürliche Personen:

- die selbst ordentliches Mitglied entsprechend Abs. 1 sind oder
- die von juristischen Personen/ Personengesellschaften, die ordentliches Mitglied entsprechend Abs. 1 sind, als Bevollmächtigter/Vertreter benannt werden.

§ 5 Assoziierte Mitglieder

(1) Assoziierte Mitglieder können andere Verbände der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus, der Binnenfischerei sowie mit diesen Zweigen eng verbundene Verbände werden, sofern dies mit dem Verbandszweck vereinbar ist.

(2) Die assoziierten Mitglieder werden im Bauernverband durch ein vertretungsbefugtes Mitglied des jeweiligen Verbandes vertreten und sie nehmen mit beratender Stimme an den Veranstaltungen des Verbandes teil.

Der Vorstand legt eine Beitragsgebühr für assoziierte Mitglieder fest.

§ 6 Fördernde Mitglieder

Als fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen mit beratender Stimme aufgenommen werden, die Förderer der Landwirtschaft sind oder ihr nahe stehen und einen zu vereinbarenden Beitrag entrichten.

§ 7 Ehrenmitglieder

(1) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Förderung des bäuerlichen Berufsstandes, des Verbandes oder allgemein um die Förderung der Landwirtschaft besonders verdient gemacht haben.

(2) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung des Bauernverbandes. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit und haben eine beratende Stimme.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Der Antragsteller ist innerhalb von 2 Wochen nach der Entscheidung durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich über das Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht:

- auf Förderung seiner Interessen nach Maßgabe dieser Satzung und der satzungsmäßigen Beschlüsse der Verbandsorgane,
- an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen,
- Vorschläge und Hinweise zur Arbeit des Verbandes zu unterbreiten,
- Leistungen und Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen,
- wichtige Informationen vom Verband übermittelt zu bekommen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Verbandsorgane umzusetzen,
- sich für die Belange des Berufsstandes engagiert einzusetzen und sich an der Verbandsarbeit zu beteiligen,
- die zur Ermittlung der Beiträge notwendigen Unterlagen der Geschäftsstelle mitzuteilen und die festgesetzten Beiträge entsprechend der beschlossenen Beitragsordnung termingerecht zu entrichten.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt aus dem Verband

2. Ausschluss aus dem Verband
3. Tod natürlicher Personen
4. Auflösung juristischer Personen oder Personengesellschaften
5. Auflösung des Mitgliedsverbandes.

(2) Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er muss unter Einhaltung einer Frist von **3** (drei) Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:

- dem Zweck des Verbandes zuwider handelt oder die Belange seiner Mitglieder in satzungswidriger Weise verletzt,
- in wiederholten Fällen die Verbandsbeschlüsse nicht beachtet,
- die festgesetzten fälligen Beiträge trotz Aufforderung nicht bezahlt,
- das Ansehen des Berufsstandes schädigt.

Erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand, so kann das Mitglied binnen **4** (vier) Wochen nach Zustellung bei der Hauptversammlung Beschwerde gegen den Ausschluss erheben. Die Hauptversammlung entscheidet dann über die Mitgliedschaft.

§ 12 Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes in Form von natürlichen Personen können aus schwerwiegenden persönlichen Gründen ein zeitweiliges Ruhen der Mitgliedschaft beim Vorstand beantragen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

(2) Im Sinne einer Vereinsstrafe kann vom Vorstand gegenüber einem Mitglied, welches seine Pflichten im Sinne des § 10 nicht erfüllt, ein Ruhen der Mitgliedschaft ausgesprochen werden.

(3) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Widerspruch einlegen.

Die endgültige Entscheidung obliegt gemeinsam dem Vorstand und der Revisionskommission.

(4) Während der Ruhezeit kann das Mitglied seine Rechte im Verband nicht wahrnehmen. Gleichzeitig ruhen die vom Mitglied ausgeübten Ämter in Organen des Verbandes.

§ 13 Organe des Bauernverbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission

§ 14 Die Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Verbandes.

(2) Die Hauptversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Verbandes zusammen.

(3) Die Hauptversammlung tritt mindestens jährlich einmal zusammen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Außerordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden:

- wenn mehr als zwei Drittel der Vorstandsmitglieder oder ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder des Verbandes dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen,
- wenn die Revisionskommission Unzulänglichkeiten feststellt,
- wenn durch den Landesverband dazu dringende Empfehlungen gegeben werden oder anderweitige außergewöhnliche Umstände das erfordern.

Zu den ordentlichen Versammlungen ist mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden.

Zu den außerordentlichen Versammlungen ist mit einer Frist von 7 Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung zu laden.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

(4) Die Hauptversammlung berät die Aufgaben und Dokumente des Verbandes zur Wahrnehmung der berufsständischen Interessen für den Wahlzeitraum und fasst entsprechende Beschlüsse, dazu gehören:

- die Änderung und Ergänzung der Satzung,
- die Geschäftsordnung der Hauptversammlung,
- die Beitragsordnung,
- die Wahlordnung,
- der Geschäftsbericht, die Verwendung sowie die Abrechnung der finanziellen Mittel und der jährliche Haushaltsplan,
- die Auflösung, Liquidation oder Fusion des Verbandes und sonstige Angelegenheiten des Verbandes, die vom Vorstand nicht alleine entschieden werden können.

Die Hauptversammlung wählt alle **3** Jahre den Vorstand und die Revisionskommission.

Bei den Wahlen genügt die **relative** Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die gewählten Organe bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Hauptversammlung wählt die Delegierten zum Bauerntag des Landesbauernverbandes sowie die Mitglieder aus dem Bauernverband für das Präsidium des Landesbauernverbandes.

(5) Über den Verlauf der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Protokollführer ist durch den Versammlungsleiter am Beginn der Versammlung zu benennen.

(6) Wahlen und Abstimmung

- Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, genügt für einen Beschluss die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- Beschlüsse der Hauptversammlung über Änderung bzw. Ergänzung der Satzung des Verbandes bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- Wahlen und Abstimmungen erfolgen in den Gremien des Verbandes offen durch Handzeichen oder geheim mit Stimmzettel.

Eine Abstimmung in geheimer Wahl ist durchzuführen, wenn mehr als ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das verlangen.

- Wahlen zum Vorstand sind grundsätzlich geheim durchzuführen.

- Wahlen der Revisionskommission erfolgen bei nur 3 Kandidaten in offener Abstimmung und bei mehr Kandidaten geheim.

§ 15 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus **10** Mitgliedern, die von der Hauptversammlung für die Dauer von **3 Jahren** gewählt werden.

Der neu gewählte Vorstand wählt den Vorsitzenden.

Erklären sich mehrere Vorstandsmitglieder bereit, den Vorsitz zu übernehmen, so wird in geheimer

Wahl abgestimmt. Hier entscheidet die relative Mehrheit.

Vom Vorstand werden weiterhin 2 gleichberechtigte Stellvertreter bestimmt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus unvorhergesehenen Gründen aus, kooptiert der Vorstand ein neues Mitglied.

(2) Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Verbandes auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung.

(3) Er organisiert im Interesse der Mitglieder eine aktive und konstruktive Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Einrichtungen, Institutionen und Anstalten.

(4) Weiterhin ist der Vorstand für die Durchsetzung:

- der Rechte und Pflichten der Mitglieder,

- des Finanzplans und dessen Abrechnung verantwortlich.

(5) Der Vorstand ist gegenüber der Hauptversammlung rechenschaftspflichtig.

(6) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer und legt die dazu erforderlichen Modalitäten fest.

(7) Der Vorsitzende übt die Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle des Verbandes aus und schließt mit den Mitarbeitern Arbeitsverträge ab.

(8) Der Vorstand wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorsitzenden geladen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangen.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit die Stimme des versammlungsleitenden Stellvertreters.

(10) Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten jeweils zu zweit den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Dem Geschäftsführer kann für die Durchführung von bestimmten Rechtsgeschäften die Vollmacht vom Vorstand übertragen werden.

(11) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Zeitpunkt, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
- Art, Inhalt der Einladung und Ergebnisse,
- Wortlaut der Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.

(12) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 Die Revisionskommission

(1) Die Revisionskommission ist das von der Hauptversammlung gewählte Kontrollorgan. Sie besteht aus **3** natürlichen Personen und wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(2) Die Mitglieder der Revisionskommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Der Kontrolle unterliegen besonders die Einhaltung der Satzung, der Finanzwirtschaft und die Beschlüsse der Verbandsorgane.

(4) Die Revisionskommission hat im Geschäftsjahr mindestens eine Überprüfung der Geschäftsführung vorzunehmen. Sie prüft die Jahresberichte des Vorstandes und der Geschäftsstelle und legt der Hauptversammlung darüber einen Revisionsbericht vor.

(5) Stellt die Revisionskommission Unregelmäßigkeiten bei der Geschäftsführung oder Abweichungen bei der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes fest, so hat sie den Vorstand aufzufordern, diese unverzüglich abzustellen.

Kommt der Vorstand dem Ersuchen nicht nach oder sind die festgelegten Mängel in der Geschäftsführung erheblich, so ist die Revisionskommission berechtigt und verpflichtet, eine unverzügliche Einberufung der Hauptversammlung vorzunehmen.

(6) Die Revisionskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17 Geschäftsstelle

(1) Zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes wird am Sitz des Verbandes eine Geschäftsstelle unterhalten.

(2) Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Der Geschäftsführer ist für die Finanzwirtschaft und Vermögensverwaltung verantwortlich und führt die laufenden Geschäfte im Auftrage des Vorstandes.

(3) Die Geschäftsstelle arbeitet auf der Grundlage einer durch den Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.

§ 18 Auflösung und Liquidation

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer eigens dafür einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.

Dafür ist die Anwesenheit von mindestens 75 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist mindestens 3 Monate später erneut eine Hauptversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung anwesend sind.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer drei viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Zusammen mit dem Auflösungsbeschluss ist über die Verwendung des Vermögens des Verbandes ein Beschluss zu fassen, der die Ausschüttung des Vermögens an seine Mitglieder ausschließt.

(3) Bei einer Liquidation bestellt die Hauptversammlung den bzw. die Liquidatoren.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ersetzt die alte Satzung und ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am **18.03.2015** beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ergeben sich anlässlich der Eintragung dieser Satzung gegenüber dem zuständigen Registergericht aus Formulierungen dieser Satzung Unklarheiten, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Korrekturen vorzunehmen.

Vorsitzender:
Thomas Diener

stellv. Vorsitzender:
Andreas Schaade

Geschäftsführer:
Matthias Schmidt